

Spesenreglement



vom 28. Februar 2014

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Startgelder Einzelturner

1.1 Grundsatz

Aktiv- und Fit&Fun- Turner, die Anspruch auf Einzelstartgelder und Lizenzen stellen, verpflichten sich, an Sektionswettkämpfen teilzunehmen. Wer ohne Arztzeugnis fernbleibt, muss bereits entstandene Kosten zurückerstatten.

1.2 Jugend

Die Einzelstartgelder werden für alle offiziellen Turnanlässe gemäss Anhang 1 durch den Verein bezahlt. Wer ohne Arztzeugnis fernbleibt, muss bereits entstandene Kosten zurückerstatten.

1.3 Aktive und Fit&Fun

Für Anlässe gemäss Anhang 1 wird das Einzelstartgeld durch den Verein bezahlt.

2 Startgelder Gruppen

Betrifft alle Sparten: Aktive, Jugend und Fit&Fun

2.1 Grundsatz

Wer ohne Arztzeugnis fernbleibt muss bereits entstandene Kosten zurückerstatten.

2.2 Sektion

Alle Gruppenstartgelder werden durch den Verein bezahlt. Einzelstartgelder und Festkarten werden im Anhang 3 geregelt.

2.3 Team Sport

Startgelder werden für Anlässe gemäss Anhang 2 durch den Verein bezahlt.

3 Lizenzen

3.1 Notwendige Lizenzen

Notwendige Lizenzen werden durch den Verein bezahlt.

4 Kursgelder

4.1 Leiterkurse

Das Kursgeld für vereinsspezifische Leiterkurse des J+S und STV wird durch den Verein bezahlt.

4.2 Fortbildungskurse

Das Kursgeld für vereinsspezifische Fortbildungskurse des J+S und STV wird durch den Verein bezahlt.

4.3 Richterkurse

Das Kursgeld für vereinsspezifische Richterkurse des STV wird durch den Verein bezahlt.

5 Entschädigungen und Reisespesen

5.1 Entschädigung Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Entschädigung für seine Vorstandstätigkeit gemäss Anhang 7.

5.2 Entschädigung TK

Jedes TK-Mitglied erhält eine Entschädigung für seine Tätigkeit gemäss Anhang 8.

5.3 Leiterentschädigung

Jede Gruppe erhält pro Lektion den Betrag gemäss Anhang 9 die dem Leiter als Entschädigung zusteht.

5.4 Entschädigungen Leiterkurse

Wer einen Leiterkurs gemäss Art. 4.1 besucht, erhält eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang 4. Damit sind auch die Reisekosten und andere Spesen abgegolten.

5.5 Leiter mit gültigem Leiterausweis

Ein Leiter mit einem gültigen Leiterausweis erhält gemäss Anhang 12 eine zusätzliche Jahresentschädigung wenn er mindestens 50% der Jahreslektionen in dieser Sparte im Einsatz war.

5.6 Entschädigung Kampfrichtereinsatz

Wenn der Einsatz nicht durch den Organisator entschädigt wird erhält der Kampfrichter vom Verein einen Betrag gemäss Anhang 10.

Nicht turnende Vereinsmitglieder, die als Kampfrichter für den TV Brügg im Einsatz stehen, wird der Beitrag gemäss Anhang 11 vergütet.

5.7 Fahrspesen

Fahrer der erforderlichen Begleitfahrzeuge, die im Auftrag der Jugend des Vereins eine Funktion gemäss Anhang 5 ausüben, erhalten eine Entschädigung gemäss Anhang 6.

5.8 Fahrspesen für Fahrten im Auftrag des Vereins

Fahrer der erforderlichen Begleitfahrzeuge, welche Jungturner an offizielle Turnanlässe gemäss Anhang 1 befördern und nicht nach Art 5.2 entschädigt werden, werden zu einem Fahrtenapéro eingeladen.

6 Bekleidung

6.1 Wettkampfbekleidung

Die Wettkampfbekleidung für offizielle Turnanlässe wird durch den Verein zur Verfügung gestellt. Diese Bekleidung wird ausgeliehen und ist Eigentum des TV Brügg.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Anhang

Der Vorstand kann den Anhang dieses Reglements jederzeit den gegebenen Umständen anpassen.

7.2 Besondere Fälle

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am XXXXX durch die Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für den Turnverein Brügg

Anhänge zu Reglement über Ausrichtung von Startgelder und Reisespesen

Anhang 1 (1.2 und 1.3 und 5.8)

Maximal 5 dem STV unterstellte Anlässe pro Jahr
Plus Schweizermeisterschaft

Anhang 2 (2.3)

Maximal 7 dem STV unterstellte Anlässe pro Jahr
Plus Schweizermeisterschaft

Anhang 3 (2.2)

Seeländisches Turnfest plus Jugendturntage 100% wird durch den Verein bezahlt
Kantonal Turnfest; 50% wird durch den Verein bezahlt
Eidgenössisches Turnfest; 50% wird durch den Verein bezahlt
Auswärtige Turnfeste:
0% wird durch den Verein bezahlt
Für J+S berechnete wird 50% durch den Verein bezahlt

Anhang 4 (5.4)

Pauschalentschädigung CHF 150 für Wochenkurse, keine zusätzliche
Entschädigung bei kürzerer Dauer

Anhang 5 (5.7)

Kampfrichter
Leiter
Schiedsrichter

Anhang 6 (5.7)

Kilometerentschädigung:
Wenn nicht bereits durch dritte abgegolten CHF -.20/km, bis zu einem Höchstbetrag
der effektiven Kosten eines Bahnbillettes 2. Klasse (Hin- und Rückfahrt)

Anhang 7 (5.1)

Pauschalentschädigung von CHF 300.-

Anhang 8 (5.2)

Pauschalentschädigung von CHF 50.-

Anhang 9 (5.3)

Entschädigung von CHF 5.- pro Lektion

Anhang 10 (5.6)

Pauschalentschädigung CHF 10.- pro Tag

Anhang 11 (5.6)

Verbandsabgaben

Anhang 12 (5.5)

J&S Leiter 1 oder äquivalente STV Ausbildung erhält einen Betrag von CHF 50 .-

J&S Leiter 2 oder äquivalente STV Ausbildung erhält einen Betrag von CHF 100 .-

J&S Leiter 3 oder äquivalente STV Ausbildung erhält einen Betrag von CHF 150 .-